

Tischler

b) Von den Handwerkskammern Kassel, Wiesbaden, deren Geschäftsstelle in Frankfurt und Coblenz (für den Kreis Wetzlar) aufgestellt:

Bauschreiner:

Alleinbetrieb	20—25
1—3 Gehilfen	15—20
mehr Gehilfen	7—15

Werden in Betrieben überwiegend nur Reparaturen und Möbelschreinerei ausgeführt, so liegen die Sätze höher.

(Vgl. Schreiben des Landesfinanzamtes Kassel — 26/128. I. E. 1110 — vom 25. 3. 1927 am Schluß des Heftes.)

5. Landesfinanzamt Darmstadt (Bezirk der Hwk. Darmstadt).

	Reinverdienst in % vom Umsatz	Kalkulation
1. Möbelschreiner:		
a) Alleinmeister	40—45	} Meisterlohn + 15 % vom Umsatz
b) Meister mit 1 Gehilfen	35—40	
c) " " 2 " "	25—35	
d) " " 3 oder 4 Gehilfen	15—25	
2. Bauschreiner:		
a) Alleinmeister	35—40	} Meisterlohn + 10 — 20 % vom Umsatz
b) Meister mit 1 Gehilfen	30—35	
c) " " 2 " "	20—30	
d) " " 3 oder 4 Gehilfen	10—30	

Bei Submissionen niedriger. Spitzenlohn *RM.* 0,99 bei 300 Arbeitstagen = *RM.* 2350.— (abgerundet).

(Vgl. hierzu die Anmerkungen am Schluß des Heftes „Anlage zu I. 17532 vom 4. 5. 1927“ Landesfinanzamt Darmstadt.)

6. Landesfinanzämter Dresden und Leipzig (Bezirk der Gk. Dresden, Zittau, Chemnitz, Leipzig Plauen).

	Reingewinn - Richtsatz in % vom Umsatz
a) Landesfinanzämter.	
Alleinbetrieb	30—45
Mittlerer Gehilfenbetrieb	15—30
Größerer " "	10—25

Bautischlereien liegen an den unteren Grenzen. Möbel- und Kunsttischlereien erreichen die oberen Grenzen.

b) Landesausschuß des sächsischen Handwerks und Verband sächsischer Tischler-Innungen.

Allein- und Lehrlingsbetriebe	30—40
Betriebe mit 1 Gehilfen	25—35
" " 2 " "	20—30
" " 3 " "	15—25
" " 4 " "	10—20
" " 5 " "	5—15

Kunsttischlereibetriebe und überwiegend Reparaturbetriebe liegen an den oberen, Bautischlereien an den unteren Grenzen, Möbeltischlereien bewegen sich in der Regel in den mittleren Rahmensätzen.

(Vgl. Schreiben des Landesausschusses und der Landesfachverbände des sächsischen Handwerks vom Mai 1927 am Schluß des Heftes.)